



Insolvenzrecht

SS 2020

Prof. Dr. Diederich Eckardt



Lerneinheit 3



Eröffnungsvoraussetzungen und -verfahren



Überblick: Eröffnungsvoraussetzungen und -verfahren

- Die Eröffnungsvoraussetzungen
 - Insolvenzfähigkeit des Schuldners
 - Eröffnungsantrag
 - Eröffnungsgrund
 - Rechtsschutzinteresse
 - kostendeckende Masse
- Das Eröffnungsverfahren
- Der Eröffnungsbeschluss



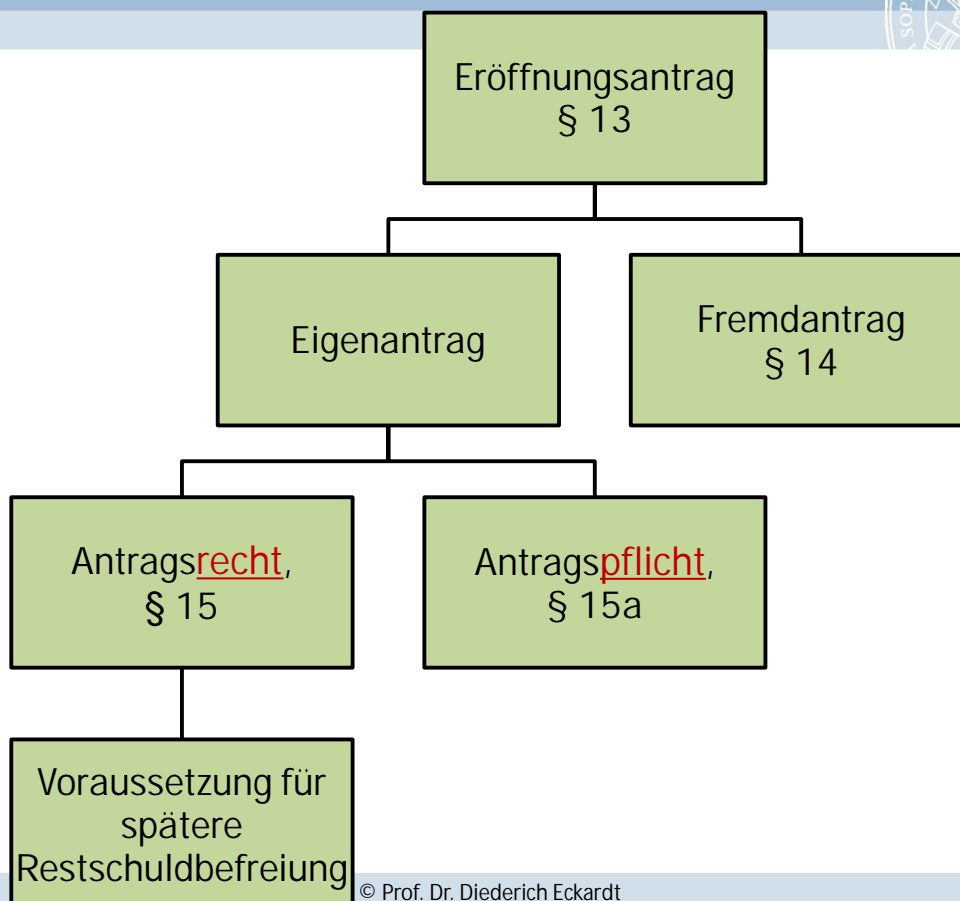
Die Insolvenzfähigkeit des Schuldners

- Insolvenzfähigkeit = Fähigkeit, Verfahrenssubjekt eines Insolvenzverfahrens zu sein
- entspricht grundsätzlich der (passiven) Parteifähigkeit im Zivilprozess (§ 50 I, II ZPO):
 - natürliche Personen (§ 11 I 1)
 - juristische Personen (§ 11 I 1)
 - Personengesellschaften: OHG / KG / GbR / PartG (§ 11 II Nr. 1)
 - nicht eingetragener Verein i.S.v. § 54 BGB (§ 11 I 2)
 - Sondervermögen (Nachlass, Gesamtgut, § 11 II Nr. 2)
 - mit Einschränkungen: juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 12 I)



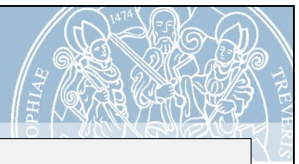
Der Eröffnungsantrag (§§ 13ff.)

- Antragserfordernis (§ 13 I): Dispositionsmaxime
 - Terminologie: synonym „Insolvenzantrag“ üblich
- entweder Fremdantrag: Antragstellung durch Gläubiger (§ 14)
 - Glaubhaftmachung von eigener Forderung + Eröffnungsgrund erforderlich!
 - deshalb i.d.R. nur von institutionellen Gläubigern aussichtsreich
 - kein Rechtsschutzinteresse, wenn Gläubiger hinreichend gesichert
- oder Eigenantrag: Antragstellung durch Schuldner bzw. vertretungsberechtigte Personen bei Gesellschaften (§ 15)
 - beachte: zivil- und strafrechtlich sanktionierte Antragspflicht für Mitglieder des Vertretungsorgans einer Kapitalgesellschaft (§ 15a): Ziel = Einleitung des formellen Insolvenzverfahrens im Fall materieller Insolvenz
 - erhebliche formale Anforderungen an Eigenantrag (§ 13 I 3-5)!
 - bei natürlichen Personen Obliegenheit im Hinblick auf Restschuldbefreiung (§ 287 I 1)



Die Eröffnungsgründe (Übersicht)

- Rechtfertigung: Eröffnungsgrund nötig, um Eingriff in Rechtspositionen des Schuldners und der Gläubiger (Art. 14 GG!) zu rechtfertigen
- Gemeinsamkeit der Eröffnungsgründe (§§ 16--19): mangelnde Schuldendeckungsfähigkeit des haftenden Schuldnervermögens
 - Zahlungsunfähigkeit = Illiquidität des haftenden Vermögens
 - vorverlagert: drohende Zahlungsunfähigkeit
 - Überschuldung = Insuffizienz des haftenden Vermögens (bei begrenzter Haftungsmasse)
- Terminologie: synonym „Insolvenzgrund“ üblich



§ 17 Zahlungsunfähigkeit

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. ...

- Eröffnungsgrund Zahlungsunfähigkeit (§ 17):
 - andauerndes Unvermögen,
 - einen nicht ganz unwesentlichen Teil
 - der bestehenden,
 - fälligen
 - und ernsthaft eingeforderten
 - Geldverbindlichkeitenzu berichtigen
- Bedeutung: „allgemeiner Eröffnungsgrund“, zugleich einziger Eröffnungsgrund von praktischer Bedeutung



§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

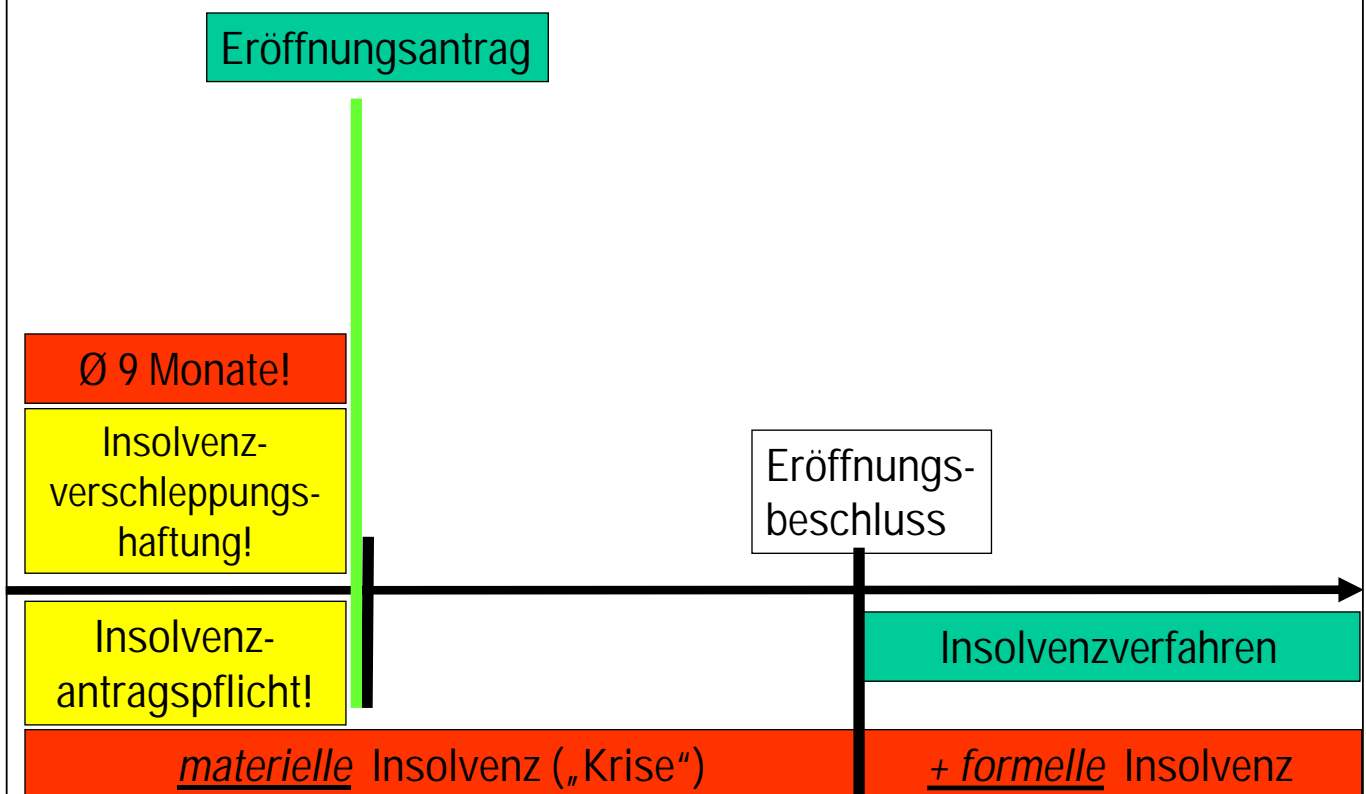
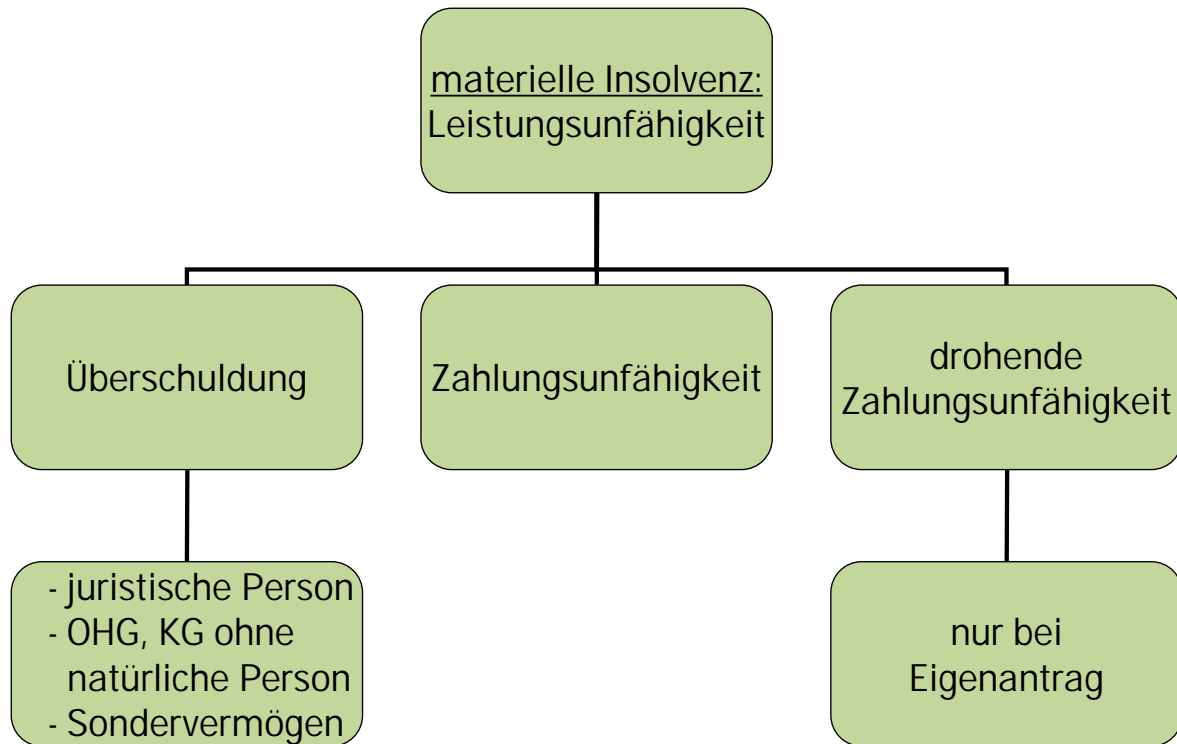
- Eröffnungsgrund drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18)
 - negative Liquiditätsprognose für die folgenden ca. 1 – 2 Jahre
 - kein allgemeiner Eröffnungsgrund, sondern nur bei Eigenantrag des Schuldners!
 - Bedeutung: sehr gering (Anteil bisher < 1 %, soll Schuldner die "freiwillige" Einleitung eines Insolvenzverfahrens schmackhaft machen)

§ 19 Überschuldung

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

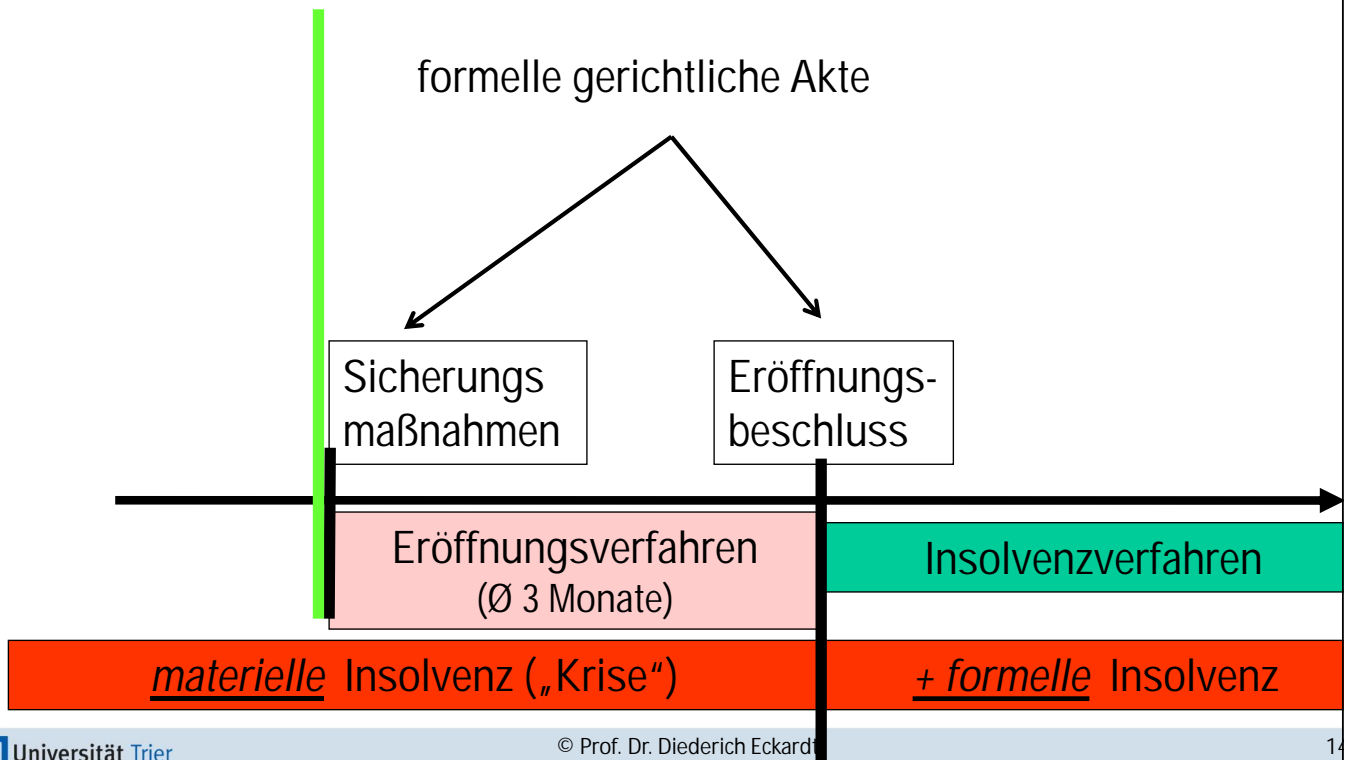
(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

- Eröffnungsgrund Überschuldung (§ 19)
 - Anwendungsbereich: v.a. juristische Personen (§ 19 I)
 - Definition (§ 19 II): Überschuldung liegt vor, wenn ...
 - (1.) mangelnde Schuldendeckungsfähigkeit des haftenden Vermögens = negative Überschuldungsbilanz
 - und (2.) Ertragsfähigkeit des Unternehmens ist mittelfristig nicht mehr gewährleistet = negative Fortführungsprognose
 - Bedeutung: als Eröffnungsgrund ohne große praktische Bedeutung, aber wichtig für Insolvenzverschleppungshaftung und -strafbarkeit (§ 15a)





Eröffnungsantrag



Das Eröffnungsverfahren

- Sichernde Maßnahmen (§§ 21 ff.)
 - Verfügungsbeschränkung gegen Sch., entweder als
 - allg. Veräußerungsverbot (§ 21 II Nr. 2, 24, 81 f.)
 - allg. Zustimmungsvorbehalt (§ 21 II Nr. 2, 24, 81 f.)
 - vorläufiger Gläubigerausschuss (§§ 21 II Nr. 1a, 22a)
 - Vollstreckungsverbote (§§ 21 II Nr. 3 InsO, 30d IV ZVG)
 - "Beschlagnahme" von Sicherungsgut (§ 21 II Nr. 5)
 - vorläufige Postsperre (§§ 21 II Nr. 4, 99)
 - am wichtigsten: der vorläufige Insolvenzverwalter (§§ 21 II Nr. 1, 22, 26a), s. sogleich
- Terminologie: es gibt kein „vorläufiges Insolvenzverfahren“!



Der vorläufige Insolvenzverwalter (§§ 21 II Nr. 1, 22, 26a)

- selten: "starker" vorl. InsV (§ 22 I)
 - = mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (= wenn nach § 21 II Nr. 2 ein allg. Verfügungsverbot angeordnet wird)
 - = volle Kompetenz zur Unternehmensleitung

- i.d.R.: "schwacher" vorl. InsV (§ 22 II)
 - = ohne Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (= wenn nach § 21 II Nr. 2 nur ein Zustimmungsvorbehalt angeordnet wird)
 - „vorgeschobener Beobachter“ des InsG und „Berater“/Kontrolleur des Sch.
 - meist mit Einzelkompetenzen kraft ausdrücklicher Ermächtigung durch das InsG



- übereinstimmende Aufgaben von starkem und schwachem vorl. InsV:
 - Sicherung und Erhaltung der künftigen Insolvenzmasse (§ 22 I 2 Nr. 1)
 - Entwicklung eines Fortführungs- und Sanierungskonzepts
 - Begutachtung von Eröffnungsgrund, Fortführungsfähigkeit [= kurzfr.] und Sanierungsfähigkeit [langfr.] (§ 22 I 2 Nr. 3)
 - Unternehmensfortführung (§ 22 I 2 Nr. 2), möglichst keine Stilllegung und keine Unternehmensveräußerung, aber ggf. Vorbereitung der Veräußerung



Die Entscheidung über den Eröffnungsantrag

- Der Eröffnungsbeschluss (§§ 27 ff.)
 - Voraussetzungen
 - zulässiger und nicht erledigter Eröffnungsantrag
 - Eröffnungsgrund gegeben (s.o.)
 - kostendeckende Masse vorhanden (s. sogleich)
 - Inhalt
 - Beschlagnahmewirkung (§§ 80 ff. [s. später])
 - Eröffnungsbeschluss als Vollstreckungstitel (§ 794 I Nr. 3 ZPO) gegen den Insolvenzschuldner auf Herausgabe der massezugehörigen Vermögenswerte (§ 148 II)
 - Bestellung des InsV (§§ 27, 56)
 - Anberaumung von Berichts- und Prüfungstermin (§§ 27, 156, 176)
 - Zustellungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen (§§ 30 ff.)
 - www.insolvenzbekanntmachungen.de (§ 9, InsBekVO)
 - Vermerk im Grundbuch (§ 32)
 - Rechtsmittel: sofortige Beschwerde (§§ 34, 6)



Amtsgericht Ulm -Insolvenzgericht-

Beschluss vom 28.03.2012

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des

**Anton Schlecker, geboren 1944, Ammerweg 4, 89584 Ehingen,
Inhaber der Firma Anton Schlecker e.K.,
geschäftsansässig: Talstr. 12, 89584 Ehingen (AG Ulm, HRA 490456),**

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte GRUB BRUGGER & Partner, Reinsburgstr. 27, 70178 Stuttgart,

Geschäftszweig:
Einzelhandel mit Drogerieartikeln, Lebensmitteln u.a.

wird wegen Zahlungsunfähigkeit heute am 28.03.2012, um 08:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:

**Wirtschaftsprüfer Arndt Geiwitz, c/o Schneider Geiwitz & Partner,
Bahnhofstr. 41, 89231 Neu-Ulm, Tel.: 0731/97018-0, Fax: 0731/97018-650,
E-Mail: neu-ulm@schneidergeiwitz.de, Internet: www.schneidergeiwitz.de**



Bekanntmachungen
suchen

Hilfe zur Suche

Häufige Fragen

Länderübersicht

Links

Startseite

Impressum

Rechtliche Hinweise

Kontakt

Suche



Insolvenzverfahren suchen

Detail-Suche

Uneingeschränkte Suche

Suche starten

Bundesländer:

Gericht:

Datum der Bekanntmachung von: bis:

Firma bzw.

Familienname des Schuldners

Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners

Aktenzeichen des Insolvenzgerichts -- / --

Registerart

Registergericht →

Registernummer

Gegenstand der Bekanntmachung

Anzahl Treffer pro Seite Sortiert nach

20

Eröffnungsvoraussetzungen und -verfahren



Die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse (§ 26)

- wenn keine hinreichende Masse für Deckung der Massekosten vorhanden (§ 26 I i.V.m. §§ 53 f.)
 - Massekosten = Gerichtskosten + Kosten des InsV
 - nur für natürliche Personen: keine Abweisung mangels Masse bei Stundung der Verfahrenskosten (§§ 4a – 4d)
- Konsequenz bei Gesellschaften als Schuldner: Gesellschaft wird aufgelöst, ist von den bisherigen Organen abzuwickeln und wird dann im Register gelöscht